

MERKBLATT ZUR EU-RICHTLINIE 2014/68/EU

Sicherheit von Druckgeräten



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen Druckgeräte her, handeln mit Druckgeräten oder importieren Druckgeräte? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Druckgeräte den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) wurde am 27. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung des aktuellen Richtlinien textes kann unter folgendem Internetlink abgerufen werden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0068-20140717&qid=1664439491518>

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Die EU-Druckgeräterichtlinie wird mit der 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) in deutsches Recht umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Druckgeräterichtlinie sind ggf. auch die EU-Richtlinie für Maschinen, die EU-Niederspannungsrichtlinie, die EU-Medizinprodukteverordnung oder die EU-Richtlinie für Elektromagnetische Verträglichkeit zu beachten. In besonderen Fällen können noch weitere EU-Richtlinien/-Verordnungen zur Anwendung kommen.

Geltungsbereich

Die Druckgeräterichtlinie gilt für das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Druckgeräten. Das Inverkehrbringen aus druckbedingten Risiken darf von keinem Mitgliedsstaat behindert werden, wenn die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Korrekturmaßnahmen bis hin zum Rückruf können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.



Was sind Druckgeräte?

Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar. Sie umfasst Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile, gegebenenfalls einschließlich an drucktragenden Teilen angebrachter Elemente, wie z.B. Flansche, Stutzen, Kupplungen, Trageelemente, Hebeösen.

Definitionen

- Behälter: ein geschlossenes Bauteil, das zur Aufnahme von unter Druck stehenden Fluiden ausgelegt und gebaut ist, einschließlich der direkt angebrachten Teile bis hin zur Vorrichtung für den Anschluss an andere Geräte. Ein Behälter kann mehrere Druckräume aufweisen.
- Rohrleitungen: zur Durchleitung von Fluiden bestimmte Leitungsbauteile, die für den Einbau in ein Drucksystem miteinander verbunden sind. Zu den Rohrleitungen zählen insbesondere Rohre oder Rohrsysteme, Rohrformteile, Ausrüstungsteile, Ausdehnungsstücke, Schlauchleitungen oder gegebenenfalls andere druckhaltende Teile. Wärmetauscher aus Rohren zum Kühlen oder Erhitzen von Luft sind Rohrleitungen gleichgestellt.
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion: sind Einrichtungen, die zum Schutz des Druckgeräts bei einem Überschreiten der zulässigen Grenzen bestimmt sind.
- Druckhaltende Ausrüstungsteile: sind Einrichtungen mit einer Betriebsfunktion, die ein druckbeaufschlagtes Gehäuse aufweisen.
- Baugruppen: sind mehrere Druckgeräte, die von einem Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen z. B.

- Druckgeräte mit einem Überdruck kleiner/gleich 0,5 bar,
- Fernrohrleitungen,
- Netze für die Versorgung, die Verteilung und den Abfluss von Wasser,
- Geräte gemäß der Richtlinie 2014/29/EU über einfache Druckbehälter,
- Geräte, die zum Betrieb von Fahrzeugen vorgesehen sind, welche durch die folgenden Rechtsakte definiert sind: Richtlinie 2007/46/EG, Verordnung (EU) Nr. 167/2013, Verordnung (EU) Nr. 168/2013,
- Geräte, die höchstens unter die Kategorie I fallen würden, und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden 2006/42/EG, 2014/33/EU, 2014/35/EU, 93/42/EWG, 2009/142/EG, 2014/34/EU (z.B. Hydraulikanlagen, die unter die Maschinenrichtlinie fallen oder aber mit Dampf beheizte Geräte zum Sterilisieren medizinischer Geräte, die unter die Medizinprodukteverordnung fallen),
- Druckgeräte, die aus einer flexiblen Umhüllung bestehen, z. B. Luftreifen, Luftkissen, Spielbälle, aufblasbare Boote usw.,
- Flaschen und Dosen für kohlenensäurehaltige Getränke, die für den Endverbrauch bestimmt sind,
- Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt aus Druck x Volumen von bis zu 500 bar x Liter und einem maximal zulässigen Druck von bis zu 7 bar,
- von den ADR-, RID-, IMDG- und ICAO-Übereinkünften erfasste Geräte,
- Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen,
- Behälter für Flüssigkeiten mit einem Gasdruck über der Flüssigkeit von höchstens 0,5 bar.

Die vollständige Liste der Ausnahmen findet sich in Artikel 1 Absatz 2 der EU- Druckgeräterichtlinie.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Druckgeräte-Richtlinie, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung und für die Ausstellung einer „EU-Konformitätserklärung“. Betroffen von den Anforderungen sind aber auch ggf. der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Einführer/Importeur und der Händler. Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen aller Personen in der Lieferkette.

Neben den Anforderungen zur Produktgestaltung sind auch die Organisationspflichten aller Wirtschaftsakteure geregelt, wie z. B. das Sicherstellen oder das Überprüfen der Einhaltung der Anforderungen, aber auch das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen (Siehe dazu auch das Merkblatt „Pflichten der Wirtschaftsakteure“).

Was ist mit der Überwachung von Druckgeräten im Betrieb?

Die Überwachung von Druckgeräten im Betrieb wird nicht durch die EU-Richtlinie für Druckgeräte festgelegt; diese regelt maßgeblich das Inverkehrbringen. Für die Überwachung und die wiederkehrenden Prüfungen sind nationale Festlegungen zu beachten; in Deutschland sind dies die entsprechenden Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Grundlegende Sicherheitsanforderungen

Die grundlegenden Anforderungen für Druckgeräte (siehe Anhang I der Druckgeräte-Richtlinie, wesentliche Sicherheitsanforderungen) gelten auch für Baugruppen. Der Hersteller ist verpflichtet, für Druckgeräte und Baugruppen eine Analyse der Gefahren und Risiken vorzunehmen, um die mit seinem Gerät verbundenen druckbedingten Gefahren und Risiken zu ermitteln; er muss das Gerät dann unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse auslegen und bauen. Die grundlegenden Anforderungen sind so zu interpretieren und anzuwenden, dass dem Stand der Technik und der Praxis zum Zeitpunkt der Konzeption und der Fertigung sowie den technischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen wird, die mit einem hohen Maß des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit vereinbar sind.

Druckgeräte müssen so ausgelegt, hergestellt, geprüft und gegebenenfalls ausgerüstet und installiert sein, dass ihre Sicherheit gewährleistet ist, wenn sie im Einklang mit der Betriebsanleitung des Herstellers oder unter nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Bedingungen in Betrieb genommen werden. Bei der Wahl der angemessensten Lösung hat der Hersteller folgende Grundsätze in der angegebenen Reihenfolge zu beachten:

- Beseitigung/Verminderung der Gefahren, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist,
- Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen gegen nicht abzuwendende Gefahren und
- Unterrichtung der Benutzer über die Restgefahren und Hinweise auf geeignete besondere Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren bei der Installation und/oder der Benutzung.

Wenn die Möglichkeit einer unsachgemäßen Verwendung bekannt oder vorhersehbar ist, sind die Druckgeräte so auszulegen, dass dem aus einer derartigen Benutzung innewohnenden Risiko vorgebeugt wird oder, falls dies nicht möglich ist, vor einer unsachgemäßen Benutzung des Druckgeräts in angemessener Weise gewarnt wird.

Anforderungen an die Auslegung

Gesichtspunkte der Grundlegenden Sicherheitsanforderungen an den Entwurf:

- Lebensdauer und Sicherheitsfaktoren,
- Auslegung auf die erforderliche Belastbarkeit ¹⁾,
- Vorkehrungen für die Sicherheit in Handhabung und Betrieb,
- Vorkehrungen für die Inspektion,
- Entleerungs- und Entlüftungsmöglichkeiten,
- Korrosion und andere chemische Einflüsse,
- Verschleiß,
- Baugruppen,
- Füllen und Entleeren,
- Schutz vor Überschreiten der zulässigen Grenzen,
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion,
- Externer Brand.

¹⁾ U.a. Berücksichtigung von Druck, Temperaturen, Verkehr-, Wind-, Erdbebenlasten, Korrosion, Berechnungsmethode, Experimentelle Auslegungsmethode

Anforderungen an die Fertigung

Gesichtspunkte der Grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Fertigung

- Fertigungsverfahren (Vorbereitung der Bauteile, Dauerhafte Werkstoffverbindungen, Zerstörungsfreie Prüfungen, Wärmebehandlung, Rückverfolgbarkeit),
- Abnahme (Schlussprüfung, Druckprüfung, Prüfung der Sicherheitseinrichtungen),
- Kennzeichnung und Etikettierung,
- Betriebsanleitung,
- Werkstoffe, im Besonderen für drucktragende Teile,
- ergänzende Anforderungen für Dampfkessel und
- ergänzende Anforderungen für Rohrleitungen.

Technische Anforderungen in Abhängigkeiten vom Gefahrenpotential

Druckgeräte werden nach zunehmendem Gefahrenpotential in vier Kategorien eingestuft (siehe Artikel 13), abhängig

- vom physikalischen Zustand des Fluides (Gase, Flüssigkeiten, Dämpfe),
- von den Gefahren des Fluides,
Zu Fluiden (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten) der Gruppe 1 („gefährliche“ Fluide) zählen z. B. explosionsgefährliche, hochentzündliche, leicht entzündliche, entzündliche, sehr giftige, giftige und brandfördernde Fluide. Fluide der Gruppe 2 sind alle nicht zu Gruppe 1 zählenden Fluide (Definition in Art. 2, Nummern 7 und 8 sowie in Anhang I Teile 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008).
- vom maximal zulässigen Druck ($>0,5$ bar) und
- von den Abmessungen (Volumen für Behälter, bzw. Nennweite für Rohrleitungen) des Druckgerätes.

Druckgeräte werden eingeteilt (s. Artikel 4) in

- Behälter/Rohrleitungen für „gefährliche“ Gase (Fluide Gruppe 1),
- Behälter/Rohrleitungen für ungefährliche Gase (Fluide Gruppe 2),
- Behälter/Rohrleitungen für gefährliche Flüssigkeiten (Fluide Gruppe 1),
- Behälter/Rohrleitungen für ungefährliche Flüssigkeiten (Fluide Gruppe 2),
- Dampfkessel,
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile – siehe hierzu die einleitenden Bemerkungen zu Anhang II.

Im Anhang II der Richtlinie befinden sich die Konformitätsbewertungsdiagramme. Darin gekennzeichnet sind die Bereiche (Artikel 4, Abs. 3, Kategorie I, Kategorie II, Kategorie III, Kategorie IV) für Druckgeräte, welche die grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie und das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren erfüllen müssen. Dabei sind auch die in den Diagrammen sowie die in den Artikeln festgelegten Ausnahmegestimmungen zu beachten.

Druckgeräte, die nicht in eine der Kategorien fallen, müssen die Anforderungen an „Gute Ingenieurpraxis“ (Art. 4, Abs. 3) erfüllen, sofern sie nicht außerhalb der Anwendung dieser EU-Richtlinie liegen ($p \leq 0,5$ bar). Solche Druckgeräte werden nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Was ist zu tun?

Die EU-Druckgeräterichtlinie sieht die CE-Kennzeichnung von Druckgeräten bzw. Baugruppen vor. Voraussetzung dafür ist ein Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Druckgeräterichtlinie, in dem die Konformität vom Hersteller dokumentiert und erklärt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Druckgerät in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird. Abhängig davon, wie das Druckgerät einzuordnen ist und welche Kategorie hinsichtlich seiner Gefährdungspotentiale besteht, sind die jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchzuführen, ggf. unter Einschaltung einer Notifizierten Stelle.

Unterstützung bei der Einordnung von Druckgeräten erhalten Sie von den Sachverständigen der Notifizierten Stellen. Die möglichen Konformitätsbewertungsverfahren, die Aufgaben von Hersteller bzw. Notifizierter Stelle, sowie das Vorgehen bei Druckgeräten außerhalb der Kategorie I bis IV sind in den folgenden Tabellen 1 bis 3 dargestellt.

Konformitätsbewertungsverfahren

KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN (ANHANG III DER EU-RICHTLINIE)	a), b), c) AUFGABEN DES HERSTELLERS A), B), C) AUFGABEN DER NOTIFIZIERTEN STELLE ⁽³⁾	CE ⁽²⁾	
Druckgeräte nach Kategorie I (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)		EU-Konformitätserklärung durch den Hersteller ⁽¹⁾	CE-Kennzeichnung mit Kennnummer der Notifizierten Stelle
Interne Fertigungskontrolle (Modul A)	a), b)		
Druckgeräte nach Kategorie II (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)			
Interne Fertigungskontrolle mit Überwachung der Abnahme (Modul A 2)	a), b) G)		
Qualitätssicherung Produktion (Modul D1)	a), b), c) B), H)		
Qualitätssicherung Endabnahme und Prüfung (Modul E1)	a), b), c) B), H)		
Druckgeräte nach Kategorie III (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)			
EU-Entwurfsprüfung (Modul B) und Prüfung der Produkte (Modul F)	a) A), C), D), E), F)		
EU-Baumusterprüfung (Modul B) und Konformität mit Bauart (Modul C2)	a), b) A), G)		
EU-Baumusterprüfung (Modul B) und Qualitätssicherung Produkt (Modul E)	a), b), c) A), B), F), H)		
EU-Entwurfsprüfung (Modul B) und Qualitätssicherung Produktion (Modul D)	a), b), c) A), B), F), H)		
Umfassende Qualitätssicherung (Modul H)	a), b), c) B), H)		
Druckgeräte nach Kategorie IV (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)			
EU-Baumusterprüfung (Modul B) und Prüfung der Produkte (Modul F)	a) A), C), D), E), F)		
EU-Einzelprüfung (Modul G)	a) A), C), D), E), F)		
EU-Baumusterprüfung (Modul B) und Qualitätssicherung Produktion (Modul D)	a), b), c) A), B), F), H)		
Umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung und besonderer Überwachung der Abnahme (Modul H1)	a), b), c) A), B), G)		

(1) Konformitätserklärung gemäß Anhang IV der EU-Richtlinie durch den Hersteller

(2) CE-Kennzeichnung durch den Hersteller ohne Kennnummer der Notifizierten Stelle

(3) Aufgaben von Hersteller und Notifizierter Stelle siehe nachfolgende Tabelle

Hinweis: Module/Modulkombinationen, die einer höheren Kategorie zugeordnet sind, können auch auf niedrigere Kategorien angewendet werden.



Aufgaben von Hersteller und Notifizierter Stelle

AUFGABEN DES HERSTELLERS:	AUFGABEN DER NOTIFIZIERTEN STELLE:
a) Erstellen der technischen Unterlagen bzw. Erstellen der technischen Unterlagen zur Entwurfsprüfung, EG-Baumusterprüfung, b) Abnahme des Druckgerätes, c) Betreiben eines QS-Systems. Erstellen der Konformitätserklärung	A) prüft die technischen Unterlagen und stellt die EU-Entwurfsprüfbescheinigung bzw. EU- Baumusterprüfbescheinigung aus, B) bewertet das QS-System des Herstellers (jährliche Überwachungsaudits, 3-jährige Wiederholungsaudits), C) führt Abnahme jedes Druckgerätes durch, D) stellt Konformitätsbescheinigung aus, E) bringt die Kennnummer an, F) führt Untersuchungen und Prüfungen durch, G) führt Untersuchungen, Prüfungen und unangemeldete Besuche durch, H) kann Prüfungen und unangemeldete Besuche durchführen.

Druckgeräte außerhalb Kategorie I bis IV

DRUCKGERÄTE AUSSERHALB KATEGORIE I BIS IV (SIEHE ANHANG II DER EU-RICHTLINIE)	
Druckgeräte mit Druck kleiner gleich 0,5 bar	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. CE-Kennzeichnung auf Basis anderer EU-Richtlinien und -Verordnungen, sofern zutreffend.
Gute Ingenieurpraxis	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnung des Herstellers, Bevollmächtigten, Achtung – keine CE-Kennzeichnung auf Basis der Druckgeräterichtlinie, Ggf. CE-Kennzeichnung auf Basis anderer EU-Richtlinien und -Verordnungen, sofern zutreffend.

Beispiel Flüssiggasbehälter für Propan; 15,6 bar Druck; 2700 Liter

Einstufung des Fluides

Gase der Gruppe 1 („gefährliche“ Fluide),
 Druck > 0,5 bar

Druckgerät

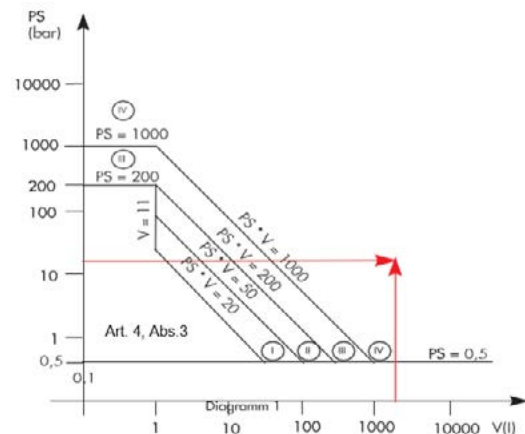
Behälter mit 2700 Litern Volumen und
 einem Druck von 15,6 bar

Konformitätsbewertungsdiagramm

Daraus ergibt sich die Auswahl des Diagramm 1 (Anhang II der Richtlinie), sowie ein Druckliterprodukt ($PS \cdot V$) von 42.120 bar*lit.

Konformitätsbewertungsverfahren

Aus dem Diagramm ist abzulesen, dass hierfür das Konformitätsbewertungsverfahren der Kategorie IV zum Tragen kommt.



Behälter gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i erster Gedankenstrich
 Als Ausnahme hiervon sind Behälter, die für ein instabiles Gas bestimmt sind und nach
 Diagramm 1 unter die Kategorie I oder II fallen, in die Kategorie III einzustufen.
 Quelle: Diagramm 1 gemäß EU-Richtlinie 2014/68/EU



Hinweis: Siehe auch die Ausnahmebestimmungen, Texte unter Diagramm

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller, dass das in Verkehr gebrachte Druckgerät allen einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Dies muss durch eine technische Dokumentation nachgewiesen werden können.

Bestandteile der EU-Konformitätserklärung (siehe Anhang IV) sind u.a. Angaben über den Hersteller, die Beschreibung des Druckgerätes (Fabrikat, Typ, ggf. Seriennummer usw.), angewandte Konformitätsbewertungsverfahren, die Nennung aller einschlägigen Bestimmungen, denen das Druckgerät entspricht und ggf. Angaben der Notifizierten Stelle.

Der Hersteller stellt für das Modell eines Druckgerätes eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie nach dem Inverkehrbringen des Druckgerätes zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

Harmonisierte Normen

Die Fundstellen von harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Ein aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment_en

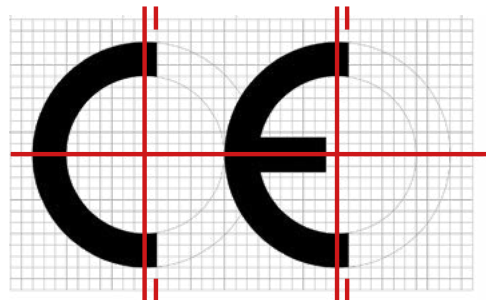
Die Verwendung von Werkstoffen, die nicht in einer harmonisierten Norm geregelt werden, benötigen eine „Europäische Werkstoffzulassung“ (EAM) gem. Art 15 der Richtlinie. Die Referenzliste der bestehenden EAMs wird ebenfalls im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten werden (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien/-Verordnungen, welche die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien/-Verordnungen erfüllen.



Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht vorgeschrieben ist.

Notifizierte Stelle in Bayern

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Westendstraße 199,
80686 München,
Tel.: 089 5791-0
info@tuvsud.com

Wacker-Chemie AG

Joannes-Hess-Strasse 24
84489 Burghausen

Alle in der EU Notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Weitere Informationen

Die EU-Kommission veröffentlicht zur EU-Druckgeräterichtlinie eine Vielzahl von Informationen im Internet, siehe

https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/pressure-equipment-and-gas-appliances/pressure-equipment-sector/pressure-equipment-directive_en

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933

edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Tel: +49 30 58885700-70

kundenservice@beuth.de

www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Ausschuss Normenpraxis (ANP)

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkstag e.V.

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Bezirksverein Bayern Nordost

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt
Prinzregentenstraße 28
80525 München
Tel: 089 2162-2489
petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: iStock©FootToo
S. 2: iStock©RainStar

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de